

Manju Ludwig

Bodies in Pain Gewalt an sexuell „devianten“ männlichen und Transgender-Körpern im kolonialen Indien *

Keywords: colonial legal system, eunuchs, rape, sexual crime, transgender, violence

Schlagwörter: koloniales Rechtssystem, Eunuchen, Vergewaltigung, Sexualstraftaten, Transgender, Gewalt

Der koloniale Staat in Britisch-Indien intervenierte auf vielfältige Weise in die Leben sexuell „devianten“¹ männlicher und nichtbinärer kolonialer Subjekte und übte dabei ein beträchtliches Maß an körperlicher und epistemischer Gewalt aus. Einige dieser Interventionen sollen in diesem Beitrag dargestellt werden, um die historischen Verknüpfungen zwischen männlicher sexueller und nichtbinärer geschlechtlicher „Devianz“ und staatlicher Gewalt aufzuzeigen. Koloniale Diskurse über männliche sexuelle „Abweichung“ bedienten sich freizügig der Terminologie von Gewalt. Der männliche

* Der vorliegende Beitrag ist eine leicht abgeänderte Übersetzung eines Beitrags der Autorin in einem Konferenzsammelband: Ludwig, Manju (2020): „Bodies in Pain: Violence and Sexually ‚Deviant‘ Male and Transgender Bodies in Colonial India, 1862-1922“. In: Atwal, Jyoti, & Iris Flessenkämper (Hg.): *Gender and Violence in Historical and Contemporary Perspectives. Situating India*. Abingdon, S. 95-109. Ein großer Dank gilt Taylor & Francis für die Genehmigung der Reproduktion. Die Originalfassung des Beitrags wurde doppelt anonym begutachtet.

1 Die im kolonialen Archiv erfolgte Zuschreibung von „Devianz“ impliziert eine Klassifikation jeder nicht-heterosexuellen und nicht-monogamen geschlechtlichen Beziehung als sexuell „abweichend“. Dazu gehörten nichtbinäre Geschlechtsidentitäten wie Transvestismus, Transgender-Identitäten und männliche gleichgeschlechtliche Sexualität, aber auch Zoophilie und nicht auf Einverständnis beruhende erzwungene Sexualakte zwischen Minderjährigen und Erwachsenen. Diese diversen nicht-heteronormativen Formen der geschlechtlichen und sexuellen Identitäten und Handlungen wurden in der kolonialen Verwaltungssprache unter den eher unscharfen Kategorien „Sodomie“, „unsittliches Verhalten“ oder „widernatürliches Laster“ zusammengefasst. Diese Begriffe waren auch außerhalb des kolonialen Britisch-Indiens weltweit verbreitet; vgl. Weeks 1981; Bristow 2007. Im vorliegenden Beitrag wurden alle englischsprachigen Zitate aus den Quellen und der Literatur von der Autorin ins Deutsche übersetzt.

indische Andere wurde generalisierend als sexuell fragwürdig und inhärent gewalttätig dargestellt, um die vermeintliche zivilisatorische Unterscheidung zwischen Inder*innen und Brit*innen aufrecht zu erhalten und koloniale Herrschaft zu rechtfertigen. Aber der Erhalt kolonialer Machtausübung und die gewünschte Disziplinierung nichtbinärer Körper verlangten gleichzeitig auch gewalttätige Eingriffe und die Etablierung übergreifender Regularien und Technologien seitens des kolonialen Regimes. So entstanden mehrdeutige Zuschreibungen gewaltsamen Verhaltens, wie in diesem Beitrag erläutert werden soll.

Der koloniale Staat in Britisch-Indien ging im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert sehr unterschiedlich mit alternativen Sexualitäten wie Homosexualität, Transvestismus und Transgender-Identität um. Diesem Verhalten lag immer strukturelle Gewalt zugrunde und reichte von der Zufügung physischer bis zu epistemischer und diskursiver Gewalt. Die historische Kolonialismusforschung setzt Gewalt als ein inhärentes Charakteristikum kolonialer Unterfangen voraus, kann bislang jedoch keine einheitliche Kategorisierung der Natur dieser Gewalt vorlegen (Pierce & Rao 2006a; Jansen & Osterhammel 2012; Cooper 2007). Postkoloniale Studien gehen über einen alleinigen Fokus auf körperliche Formen der Gewalt, die die kolonialen Expansionen begleiten, hinaus und untersuchen stattdessen vermehrt koloniale diskursive Entwicklungen und in diesen auftretende Formen der epistemischen und diskursiven Gewalt, die sich beispielsweise in asymmetrischen Prozessen der Wissensproduktion manifestierten (Cohn 1996; Said 1995). Weiterhin hat die historische Forschung unlängst ihren Fokus angepasst, um auch Formen der körperlichen Gewalt abzubilden, die direkt aus kolonialen Machtstrukturen entspringen, wie etwa bei der Folter und körperlichen Bestrafungsformen in kolonialen Rechtssystemen. Gleichwohl soll die Komplizenschaft kolonialer Strukturen und Akteure bei der Herausbildung neuer Gewaltformen beleuchtet werden (Pierce & Rao 2006a). Der vorliegende Beitrag wird beide Ansätze vereinen, um die Verknüpfung von kolonialer Gewaltausübung und „devianter“ männlicher und Transgender-Körper im kolonialen Indien zu analysieren.

Die koloniale Logik der Legitimitätsgenerierung für die Fremdherrschaft diktierte eine klare zivilisatorische Abgrenzung zwischen europäischen Herrscher*innen und indischen Kolonisierten, insbesondere nach einem für die Brit*innen traumatischen, breitflächigen indischen Aufstand gegen das koloniale Regime im Jahr 1857. Der Bereich der Geschlechterbeziehungen war von dieser Logik nicht ausgenommen (Metcalf 1998). Unzählige Studien haben den kolonialen Prozess beleuchtet, der die Geschlechterbeziehungen in der indischen Gesellschaft und insbesondere die asymmetrischen

Machtbeziehungen zwischen Männern und Frauen als reformbedürftig dargestellt hat (Sangari 1989). Der Fokus der Geschichtsforschung lag dabei bislang größtenteils auf den Interventionen bezüglich der Situation indischer Frauen, erst kürzlich wurde das Untersuchungsfeld für die Verknüpfung von Kolonialismus und Männlichkeit geöffnet (Sinha 1995 & 1999; Pande 2013a; Hinchy 2013). Indische Männer wurden in der kolonialen Imagination einerseits als schwächlich und verweiblicht angesehen, andererseits aber auch als brutal und grausam gegenüber indischen Frauen porträtiert. Damit verknüpft war die Zuschreibung einer dubiosen und zügellosen Sexualität, die vom kolonialen Diskurs mit dem tropischen Klima Indiens erklärt wurde. Gleichzeitig ging diese Annahme aber auch mit der Konstruktion mancher Teile der indischen subalternen Bevölkerung als inhärent kriminell einher (Anderson 2004; Radhakrishna 2008). Vor diesem Hintergrund wurde die Anwendung irrationaler und illegitimer Gewalt auf die Kolonisierten projiziert und mit der vermeintlich legitimen Gewalt des kolonialen Staats kontrastiert.

Tatsächlich diktierten koloniale Machtimperative und Ideologien jedoch gleichzeitig die Anwendung umfangreicher und beispielsloser Formen der Gewalt, um widerspenstige oder sittenlose koloniale Subjekte zu disziplinieren. Diese Notwendigkeit führte oft zu administrativen Problemen und Skandalen in der Metropole (Dirks 2006). Generell lässt sich im späten 19. Jahrhundert ein Kampf um die Deutungshoheit über den Begriff des Männlichen beobachten. Die Zuschreibung einer positiv verstandenen Männlichkeit war dabei für die britischen Machtinhaber reserviert, während Indern „verweiblichte“ Charakteristika oder im Fall nichtbinärer Geschlechtsidentitäten eine „gescheiterte indische Maskulinität“ (Hinchy 2013: 197) unterstellt wurden. Dies führte im 20. Jahrhundert während der aufkommenden indischen Unabhängigkeitsbewegung, aber auch im postkolonialen Indien vermehrt zum Drang, durch verschiedene Strategien und Bewegungen Männlichkeit zurückzuerobern (Alter 1994).

Um die ambivalente Natur kolonialer Konstellationen und ihre vielfältigen Manifestationen zu beleuchten, wird dieser Beitrag in einem ersten Beispiel die Doppelmoral des kolonialen Rechtssystems in der Strafverfolgung sexueller Übergriffe und Vergewaltigungen untersuchen: Während heterosexuelle sexuelle Gewalt strafrechtlich verfolgt werden konnte, war dies im Fall homosexueller Vergewaltigungen nicht möglich. Weiterhin wird ein bislang vernachlässigter Aspekt des Gesetzes zur Überwachung der sogenannten „kriminellen Stämme“ aus dem Jahr 1871 betrachtet, der die Verfolgung und medizinische Klassifizierung von „Eunuchen,“ also Menschen mit einer nichtbinären Geschlechtsidentität, ermöglichte und

deren Leben gewaltsam einschränkte. Zuletzt wird ein Blick auf die Welt des kolonialen Gefängnisses und des Strafgefangenenlagers auf den Andamanen geworfen, in der koloniale Theorien über die gewalttätigen Neigungen sexuell „devianter“ Männer formuliert wurden. Gleichzeitig waren diese Inhaftierungsinstitutionen auch Orte, in denen mit verschiedenen Formen der (körperlichen) Bestrafung und Züchtigung experimentiert wurden, die teilweise auch Praktiken sexueller Gewalt nachahmten und brutale Spuren auf den Körper der betroffenen Inhaftierten hinterließen.

Die gewählten Beispiele zeigen auf, dass der koloniale Diskurs über männliche sexuelle „Devianz“ stark auf der Terminologie der Gewalt aufbaute, gleichzeitig aber gewaltvolle Einschnitte in die Leben der Betroffenen mit sich brachte. Weiterhin eröffnen diese vermeintlich marginalen Geschichten einen neuen Blick auf koloniale Mechanismen, indem die Perspektive auf Gewalt und Geschlecht um die Analyse kolonialer Regulierungsversuche sexuell „abweichender“, subalternen Männer und Menschen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität erweitert wird. Die nachhaltige Wirkung dieser kolonialen Interventionen des späten 19. Jahrhunderts lässt sich an einer prinzipiell ablehnenden Haltung gegenüber gleichgeschlechtlicher Sexualität und nichtbinärer Geschlechtsidentität in der gegenwärtigen indischen Gesellschaft festmachen, die im Großen und Ganzen eine Stigmatisierung und Verfolgung sowie bis vor kurzem Kriminalisierung nicht-heteronormativer Sexualität und Geschlechtsidentität fortschreibt.

Sexuelle Gewalt und koloniale Rechtsprechung

Eine der zentralen Stützen der kolonialen Herrschaft in Britisch-Indien war sein Rechtssystem (Singha 1998). Der langwierige Prozess der Kodifizierung des Strafrechts mündete 1961 in der Verabschiedung des indischen Strafgesetzbuches, dem *Indian Penal Code* (Kolsky 2010a). In diesem wurden sexuelle Straftaten als Vergehen gegen öffentliche „Sittlichkeit“ und „Moral“ gesehen. Gleichgeschlechtlicher Geschlechtsverkehr zwischen Männern wurde kriminalisiert und zusammen mit heterosexuellem Analverkehr und Zoophilie als eine schwerwiegende Straftat unter dem Abschnitt 377 festgeschrieben. Ebenso wurde das Strafmaß für heterosexuelle Sexualstraftaten in der Vergewaltigungsrechtsprechung verschärft (Kolsky 2010b; Pande 2013b). Gleichgeschlechtlicher Sexualverkehr wurde jedoch generell als „widernatürlich“ („against the order of nature“) und als strafrechtliches Delikt verstanden, unabhängig davon, ob der Sexualakt mit beiderseitigem Einverständnis durchgeführt oder erzwungen wurde. Diese Charakterisierung aller gleichgeschlechtlichen Sexualkontakte als strafrechtlich relevant

überlebte die koloniale Periode bis in das gegenwärtige Indien (Narain & Bhan 2005).

Erst 2018 wurde gleichgeschlechtlicher Geschlechtsverkehr zwischen Erwachsenen unter der Voraussetzung des beiderseitigen Einverständnisses entkriminalisiert. Die langwierige Debatte um die Entkriminalisierung von auf gegenseitigem Einverständnis beruhendem, gleichgeschlechtlichem Geschlechtsverkehr verdeutlicht das koloniale Vermächtnis bezüglich der Ablehnung von nicht-heteronormativer Sexualität. Obwohl die rechtliche Verankerung des Verbotes von „widernatürlichem“ Geschlechtsverkehr eine koloniale Gesetzgebung darstellt, wird die Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher Sexualität im indischen Mainstream-Diskurs als in der indischen Tradition verankert verstanden (Bhan 2005: 40-48). Historisch lässt sich in der vorkolonialen Zeit jedoch keine einheitlich festgeschriebene Kriminalisierung gleichgeschlechtlichen Sexualverkehrs feststellen; vielmehr sprechen Historiker*innen von einer relativen Flexibilität und Toleranz der Rechtsauffassungen (Vanita & Kidwai 2008). Im heutigen Indien wird Homosexualität von linksorientierten wie konservativ geprägten Ideolog*innen und Politiker*innen als Fremdimport der angeblich sittlich degenerierten Muslim*innen und Europäer*innen verunglimpft, wobei sich homophobe mit xenophoben Tendenzen vermischen. Der indischen Kultur, so die Argumentation, sei Homosexualität grundsätzlich fremd gewesen, weswegen die Gesellschaft sie nicht akzeptieren dürfe (Bose & Bhattacharyya 2007: 165). Dabei kann weder von einer generellen Ablehnung noch von einer kollektiv anerkannten Kategorie der Homosexualität als Identitätsmarker außerhalb eines spezifischen, urban geprägten Mittelklasse-Kontextes die Rede sein. Stattdessen existieren diverse akzeptierte indigene Konzepte der gleichgeschlechtlichen Sexualität, ebenso eine Vielfalt an indischen Termini für nichtbinäre Geschlechtsidentitäten (ebd.: 164, Hinchy 2014: 277f).

Das Hervorheben von heterosexueller Vergewaltigung durch indische Männer, insbesondere von jungen indischen Mädchen und sogenannten Kinderbräuten, war ein relevanter Bestandteil des kolonialen Projekts der Schaffung von essenzialistischen Faktoren, in dem indische Männer als sexuell entartet und indische Frauen als schützenswerte Opfer verallgemeinert wurden (Pande 2013b: 10f; Spivak 1988: 297). Im Kontrast dazu sah das koloniale Strafgesetzbuch keine Möglichkeit gewaltvoller gleichgeschlechtlicher Sexualbeziehungen. Während eine Frau in einem Vergewaltigungsfall vor Gericht die Möglichkeit hatte, sich als rechtmäßiges Opfer („victim“) zu etablieren, blieb dies den zwei Parteien in Fällen von gleichgeschlechtlichem Sexualverkehr verwehrt (Heath 2016: 126). Unabhängig von der

Anwendung von Gewalt und Zwang galten beide Parteien für das koloniale Rechtssystem als Akteure („agents“), die zwar in manchen Fällen in „aktiv“ und „passiv“ unterschieden wurden, die jedoch nicht als Opfer und somit als Kläger auftreten konnten. Das koloniale Strafgesetzbuch etablierte keinen Raum für die Möglichkeit einer gleichgeschlechtlichen Vergewaltigung und verhandelte alle Fälle sexueller Gewalt zwischen männlichen Personen unter dem Abschnitt 377. Dadurch wurde die Frage des beiderseitigen Einverständnisses irrelevant. Die Doppelmoral in der strafrechtlichen Ahndung sexueller Gewalt kam besonders in Fällen zu tragen, in denen männliche Kinder oder Jugendliche betroffen waren. Nachdem sie – freiwillig oder unfreiwillig – sexuellen Kontakt mit erwachsenen Männern hatten, wurden sie selbst im rechtlichen Verständnis als unsittlich und verunreinigt wahrgenommen. Folglich waren sie als glaubwürdige Zeugen disqualifiziert. Aufgrund ihrer angeblich verunreinigten Natur wurden diese Jungen und Jugendlichen als eine Gefahr für die sittliche Ordnung des kolonialen Regimes verstanden und aus diesem Grund mit spezifischen Bestrafungsmethoden wie Auspeitschen oder speziellen Anforderungen bei der Ableistung der Haftstrafe bedacht.

Ein aussagekräftiges Beispiel ist das Gerichtsverfahren von Hari Das, einem fünfzehnjährigen Jugendlichen, dessen Mutter für den Giftmord an ihrem Ehemann zum Tode verurteilt worden war, und der als Vollwaise im kolonialen Strafgefängnis auf den Andamanen aufwuchs (NAI-PB 1916[b]). Er selbst wurde im März 1916 vom Gericht des Distriktmagistrats in Port Blair als ein „passiver Akteur in dem Vergehen des widernatürlichen Verbrechens“ (ebd.) unter dem Abschnitt 377 des indischen Strafgesetzbuches für schuldig befunden. Hari Das sagte aus, dass er vergewaltigt worden war und dem gleichgeschlechtlichen Geschlechtsverkehr nicht zugestimmt habe. Der Distriktmagistrat hielt in seinem Urteil zudem fest, dass die dem Vergewaltigungsvorwurf des Jugendlichen widersprechenden Aussagen von zwei weiteren Zeugen „offenkundig Lügenmärchen“ seien (ebd.). Trotzdem wurde Hari Das als „passiver Akteur“ zu zwei Jahren Haftstrafe in einem Jugendgefängnis verurteilt. Eine Begründung für dieses Urteil war die negativ ausfallende Charaktereinschätzung des Jugendlichen. Der Distriktmagistrat sah in Hari Das „einen *chokra*² für widernatürlichen Geschlechtsverkehr“ und eine Person, die bereits in der Vergangenheit gleichgeschlechtlichen Sexualverkehr gehabt habe, was den Jugendlichen im Bereich der vermeintlich freiwilligen Prostitution verortete (ebd.). Aufgrund seines Alters von 15 Jahren und der Art des Delikts weigerten sich

2 Chokra ist ein in Südasiens genutzter abwertender Begriff für einen Jungen, insbesondere für solche, die als Bedienstete arbeiten. Im Kontext des Urteils hat der Begriff auch eine abwertende sexuelle Konnotation.

die Jugendgefängnisse auf dem indischen Festland Hari Das als Gefangenen aufzunehmen mit der Begründung, „Jugendliche, die wegen eines solchen Verbrechens verurteilt worden seien, sollten vorsichtshalber aus Jugendgefängnissen ausgeschlossen werden“ (ebd.). Andere Gefängnisverwalter behaupteten, die Aufnahme von „bestätigten Katamiten“ bringe „schwere Risiken hinsichtlich der Kontaminierung weiterer Inhaftierter“ mit sich, und warnten, dass es „in höchstem Maße unerwünscht sei, die weitere Ausbreitung dieses Lasters zu riskieren“ (ebd.). Eine Nichtregierungs-Institution der Heilsarmee in Nordindien willigte schließlich ein, Hari Das aufzunehmen und ihn unter strenge Beobachtung durch den Leiter des Heims zu stellen. Das koloniale Rechtssystem war folglich nicht nur unfähig zwischen Ausübenden und Opfern sexueller Gewalt in gleichgeschlechtlichen Beziehungen zu differenzieren, sondern sah sich zusätzlich auch nicht imstande, die vermeintlichen Sexualstraftäter in den eigenen Strafinstitutionen aufzunehmen und zu reformieren.

Zeitgleich mit der Kodifizierung des indischen Strafgesetzbuches wuchs der Einfluss kolonialer Medizin und insbesondere der Rechtsmedizin in Britisch-Indien (Pande 2013b: 12). Gerade in Vergewaltigungsprozessen baute die Beweisführung immer stärker auf medizinischen Untersuchungen der Vergewaltigungsoffer durch gerichtsmedizinische Sachverständige auf, da koloniale Richter*innen³ den Zeugenaussagen von Inder*innen, insbesondere in Fällen von Sexualdelikten, sehr skeptisch gegenüberstanden und von der „Unzuverlässigkeit indischer Zeug*innen“ ausgingen (Kolsky 2010b: 111). Die Entstehung eines mächtigen kolonialen rechtsmedizinischen Regimes führte zu invasiven und oft gewaltvollen Untersuchungen von Vergewaltigungsoffern.

Die medizinische Beweisführung war auch von großer Relevanz im Prozess gegen den afghanischen Flüchtling und Bruder des wichtigen politischen Führers Ayub Khan, Sardar Abdur Rahman, im Jahr 1906 in Rawalpindi (NAI-F 1907). Er wurde unter den Abschnitten 377 („Sodomie“), 347 („unrechtmäßiges Einsperren“) und 506 („kriminelle Einschüchterung“) des indischen Strafgesetzbuches angeklagt, nachdem herausgekommen war, dass er „drei Jungen gegen ihren Willen in seinem Haus eingesperrt hatte und sie dazu genötigt hatte, sich seinen widernatürlichen Gelüsten zu unterwerfen“ (ebd.: 7). Der Amtsrichter in Rawalpindi, GD Rudkin,

3 Der Autorin sind für den in diesem Beitrag erforschten Zeitraum keine weiblichen oder eine nichtbinäre Geschlechtsidentität beanspruchende Individuen im Richteramt bekannt. Generell waren wichtige Positionen im kolonialen administrativen Dienst im 19. und 20. Jahrhundert in der Regel mit Männern besetzt. Um jedoch auf die mögliche Problematik einer historischen Unsichtbarkeit von weiblichen und nichtbinären Personen im kolonialen Archiv hinzuweisen, wurde an dieser und weiteren Stellen trotzdem das Gendersternchen benutzt.

verurteilte den Angeklagten zu sechs Jahren Haftstrafe im November 1906, aber im April 1907 wurde dieses Urteil von einem übergeordneten Gericht aufgehoben. In der Begründung wurde angeführt, dass die drei betroffenen Jungen „*gewohnheitsmäßig* als passive Akteure benutzt“ worden wären und dass sie keinen „*präzisen* Zeitpunkt einer *spezifischen* Manifestation des Übergriffes“ angeben könnten (ebd.: 4). Der stellvertretende Polizeipräsident bemängelte, dass das koloniale Rechtssystem unfähig sei, Opfer langwieriger und „*gewohnheitsmäßiger*“ Formen sexueller Gewalt zu schützen und sich in dem Fall Sardar Abdur Rahmans sogar an der Verlängerung des Missbrauchs mitschuldig machte. Der koloniale Polizeiapparat sei von dem vermeintlichen Täter eingesetzt worden, um die drei Jungen, die zwischenzeitlich aus seinem Haus geflüchtet waren und in einem Schrein Zuflucht gesucht hatten, zu ihm zurückzubringen (ebd.: 3f).

Die drei Jungen wurden dann doch mithilfe eines Untersuchungsbefehls aus der Obhut Rahmans entfernt, ihre Aussagen wurden aufgenommen und sie wurden einer umfassenden medizinischen Untersuchung durch den Gerichtsmediziner unterzogen. Die so zusammengetragenen forensischen Beweise beschrieben detailliert die vermeintlichen medizinischen Belege für Analverkehr, beispielsweise den „lockeren Zustand des analen Schließmuskels und die glasige Haut am Afterrand“, „ein Riss am Anus“ und „eine wundgescheuerte Hautstelle nahe des Afterrandes“ (ebd.: 8). Diese medizinischen Befunde bestätigte die Annahme, die Jungen seien als „passive Akteure benutzt“ worden (ebd.). Die Erzeugung der forensischen Beweise war zweifelsohne eine übergriffige und gewaltvolle Erfahrung für die drei Jungen. Diese wurde jedoch vom kolonialen Rechtssystem aufgrund eines „wachsenden Unbehagens mit dem vorhandenen Vokabular der Beweisführung im kolonialen Indien in der Mitte des 19. Jahrhunderts“ (Arondekar 2009: 12) als notwendig erachtet. Koloniale Richter*innen waren schnell bereit, Opfern sexueller Gewalt zwielichtige moralische Charaktereigenschaften zuzuschreiben und so deren gewaltvolle Erfahrungen zu relativieren und die Aussagekraft ihrer Zeugenaussagen zu schmälern. Rawalpindis Amtsrichter Rudkin hielt beispielsweise in seinem Urteil fest, dass er „in keiner Weise bereit sei, den Aussagen [der Jungen] vollumfänglich Glauben zu schenken“ (NAI-F 1907: 9). Diese Skepsis begründete er mit der im Kreuzverhör der Jungen zu Tage gekommenen Information, dass einer der Jungen Theaterschauspieler sei und Prostituierte besucht habe (ebd.: 8) – beides Aktivitäten, die ihn für das koloniale Rechtssystem in einem verdächtigen Licht und als nicht vertrauenswürdige Person und folglich unzuverlässigen Zeugen erscheinen ließen. Der besprochene Fall verdeutlicht die steigende Relevanz einer medizinischen Beweisführung

durch Sachverständige in Prozessen sexueller Gewalt, die invasive und erniedrigende körperliche Untersuchungen der Opfer notwendig machte und gleichzeitig indische Zeugenaussagen abwertete.

In einem weiteren Prozess wurde Preamsingh Ramprashad, ein Pensionär und ehemaliger Bediensteter des kolonialen Regimes, unter Abschnitt 377 des indischen Strafgesetzbuches zu drei Jahren Haft verurteilt. Vor allem aufgrund der gerichtsmedizinischen Beweislage sah der Richter es als erwiesen an, dass er „widernatürlichen Geschlechtsverkehr mit dem Kläger Ruttia, einem zwölf- oder dreizehnjährigen Jungen“ gehabt habe (NAI-F 1903: 21). Obwohl der Gerichtsmediziner nicht „eindeutig feststellen konnte, dass die Verletzungen des Jungen durch widernatürlichen Geschlechtsverkehr zustande gekommen waren, war er stark der Überzeugung, dass es so gewesen sein muss“ (ebd.: 1). Selbst einer Annahme des gerichtsmedizinischen Sachverständigen wurde mehr Gewicht bei der kolonialen Urteilsfindung zugesprochen als den indischen Zeugenaussagen. Auch in diesem Fall wurden die Charaktereigenschaften des betroffenen Jungen hinterfragt und auf die Möglichkeit der selbstgewählten Prostitution angespielt. Aber die Frage des Einverständnisses wurde zu einer irrelevanten erklärt:

„Es ist normal, dass er [der Junge] nicht gestehen würde, mit Einverständnis gehandelt zu haben, selbst wenn dies der Fall sein sollte. Aber das Einverständnis des Jungen oder der gegenteilige Fall würde keinen Unterschied machen, weil die begangene Tat den Angeklagten mit oder ohne Einverständnis unter den Abschnitt [377] bringt. (Ebd.: 2)“

Es war symptomatisch für den Umgang des kolonialen Rechtssystems mit männlicher sexueller „Devianz“, die Möglichkeit von sexueller Gewalt in gleichgeschlechtlichem Sexualverkehr zu negieren: Vor Gericht gab es keine männlichen Opfer, nur Täter. Die Weigerung kolonialer Richter*innen, Gewalterfahrungen junger und auch älterer männlicher Vergewaltigungsopfer als solche anzuerkennen und die Verortung dieser Opfer in den unscharfen Kategorien der „Sodomisten“ oder „widernatürlicher Straftäter“ zeigt auf, wie koloniale Rechtskategorien und die tägliche Rechtspraxis mitschuldig am Fortbestehen sexueller Gewalt waren.

Die Züchtigung jugendlicher Straftäter

Ein anderes Bestrafungsregime, das Gewalt gegen die Körper von sexuell „devianten“ männlichen Jugendlichen ermöglichte, war das Auspeitschgesetz (*Whipping Act*) aus dem Jahr 1864 (Sen 2004: 83). Das Gesetz sollte kolonialen Richtern eine alternative Bestrafungsmethode für männliche

jugendliche Straftäter ermöglichen, insbesondere in Fällen (leichterer) sexueller Vergehen. Haftstrafen wurden in diesen Fällen als eher kontraproduktiv angesehen, da das Zusammenleben mit älteren und „hartgesotteneren Inhaftierten“ die Jugendlichen nur weiter korrumpieren würde. Reine Jugendbeserungsanstalten sollten zwar aufgebaut werden, jedoch ging dieser Prozess aus finanziellen Gründen nur sehr langsam vonstatten (ebd.: 82). Unter dem 1864er Gesetz konnten Richter*innen selbst entscheiden, ob sie einen jugendlichen Angeklagten unter 18 Jahren zu einer Haftstrafe oder zu einer körperlichen Züchtigung verurteilen wollten. Der Vorgang des Auspeitschens wurde aus Abschreckungsgründen in der Regel öffentlich durchgeführt.

Manche Kolonialbeamt*innen vertraten im Fall der Bestrafung von gleichgeschlechtlichem Geschlechtsverkehr sogar die Meinung, Auspeitschen und Prügel können dabei helfen, „Sodomie“ zu behandeln oder zu heilen. Viele Amtsrichter*innen auf Distriktebene unterstützten diese Form der körperlichen Züchtigung und wendeten das Gesetz freizügig in Fällen an, die unter Abschnitt 377 des indischen Strafgesetzbuches verhandelt wurden. Im Gefängnisbericht für die Provinz Assam im Jahr 1899 wird beispielsweise ein Junge aus der Kategorie „12 bis 14 Jahre“ aufgeführt, dessen Haftstrafe von zwei Jahren aufgrund einer Verurteilung wegen „wider natürlichem Geschlechtsverkehr“ in 20 Peitschenhiebe umgewandelt wurde (NAI-Ja 1900). Im Jahr 1880 empfahl die koloniale Zentralregierung, dass in Fällen von „widernatürlichem Verbrechen“ im Strafgefangenenlager auf den Andamanen als Bestrafungsform Auspeitschen gewählt werden solle, da „ein vernünftiges Auspeitschen an einem öffentlichen Ort in solchen Fällen, und speziell in Fällen von jüngeren Männern, besonders geeignet seien, um die schändliche Praktik zu unterbinden“ (NAI-PB 1880). Um Vergehen zu bestrafen, die Formen der „abweichenden“ männlichen Sexualität betrafen, griff das koloniale Strafrechtssystem also auf gewalttätige Methoden zurück, die es in der Rechtfertigung seiner Fremdherrschaft eigentlich als ein zu überwindendes Relikt des vorkolonialen islamischen, vermeintlich despotischen und grausamen Strafrechtssystems denunziert hatte.

Die Überwachung von „Eunuchen“ und der kolonial-medizinische Blick

Eine außerhalb des regulären Rechtssystems durchgeführte Kampagne zielte auf die „Auslöschung“ des „Eunuchentums“ in Nordindien ab den 1870er Jahren ab. Diese ist ein weiteres Beispiel für den kolonialen Versuch, nicht-heteronormative Lebensentwürfe zu regulieren und zu unterdrücken. Die Kampagne wurde von Wellen moralischer Panik begleitet und übertrieb den

Grad angeblicher indischer Unsittlichkeit und sexueller Verdorbenheit zum Zweck der Legitimation der Fremdherrschaft. Der zweite Teil des *Criminal Tribes Act*, der zur Überwachung bestimmter, im Gesetz festgelegter „krimineller Stämme“ in Nordindien im Jahr 1871 erlassen wurde, war auf „Eunuchen“ ausgerichtet (NAI-J 1877). Das Gesetz selbst muss als Folge einer wachsenden Überzeugung hinsichtlich der Notwendigkeit der Überwachung und Regulierung von vererblicher Kriminalität in Kollektiven und somit als wichtiger Teil in der kolonialen Zivilisierungsmission verstanden werden (Fischer-Tiné & Mann 2004). Der unpräzise Überbegriff „Eunuchen“ verweist auf die große Verwirrung unter Gesetzesgebern mit Hinblick auf die indischen Gruppen, die unter dem zweiten Teil des Gesetzes überwacht werden sollten. Im weitesten Sinne waren wohl die Gruppen der *Hijras* und *Zenanas* gemeint, die jedoch keine einheitlichen Charakteristika sexueller oder geschlechtlicher „Abweichung“ aufweisen und keinesfalls eine homogene Gruppe bilden (Hinchy 2013; Reddy 2005). Die betroffenen Personen sahen sich in der Regel als Mitglieder einer „dritten Natur“, die zusätzlich zum männlichen und weiblichen Geschlecht gedacht wurde. Sie beanspruchten folglich eine nichtbinäre Geschlechtsidentität für sich. Die koloniale Logik des „Eunuchen“-Gesetzes ließ jedoch keine Geschlechtsidentitäten außerhalb der männlichen und weiblichen zu und charakterisierte indische „Eunuchen“ in der Regel als Beispiele „gescheiterter indischer Maskulinität“ (Hinchy 2013: 197).

Koloniale Gesetzgeber*innen verdächtigten „Eunuchen“, als Kollektiv gewohnheitsmäßig verschiedene Straftaten zu begehen. Hierzu gehörten angeblich das Entführen, die Kastration und die Prostitution von jungen Knaben, gleichgeschlechtlicher Sexualverkehr sowie das Tragen von Frauenkleidern in der Öffentlichkeit, was als bedrohlich für die koloniale (Geschlechter-)Ordnung angesehen wurde (NAI-J 1870). Die Darstellung von „Eunuchen“ als eine kriminelle und gewalttätige Gruppe lag der Annahme zugrunde, die Überlebenseicherung des Kollektivs hänge von der Kastration entführter Jungen ab, was sich nahtlos in eine Reihe von ähnlichen Stereotypen über gewalttätige „Orientalen“ einreichte. Die Anschuldigung der Durchführung eines „organisierten Systems der sodomitischen Prostitution“ und einer allgemeinen „beängstigenden Entsittlichung“ wurde durch die erschwerte Überwachung der „Eunuchen“ durch deren nicht-sesshafte Lebensweise noch verstärkt und konnte mitunter in Episoden kolonialer Hysterie münden (ebd.).

Der koloniale Staat investierte beachtlich viel Energie und finanzielle Mittel in die Registrierung und Überwachung der „Eunuchen“. Hierfür wurde insbesondere der koloniale Polizeiapparat in den größeren

nordindischen Städten Delhi, Amritsar, Lucknow, Lahore und Peshawar eingesetzt (PAL-J 1871). Unangekündigte nächtliche Razzien wurden durchgeführt, um „Eunuchen“ in flagranti bei der Durchführung von Straftaten zu ertappen. Ebenso wurde ihre Haupteinkommensquelle, das „Betteln und Tanzen [in Frauenkleidern] in den Straßen“, verboten, was viele Betroffene in die Armut führte (UPSAL-J 1884). Transvestismus als ein Hauptmerkmal der „Eunuchenidentität“ wurde ebenfalls verboten (Hinchy 2013: 197).

Zu einem vermeintlich klareren Verständnis des indischen „Eunuchentums“ wurde medizinisches Wissen geschaffen, insbesondere um mit dem Begriff „Eunuch“ kämpfenden Kolonialbeamt*innen wie Amtsrichter*innen und Polizeibeamt*innen ihr Tagesgeschäft zu erleichtern. Als Kriterien galten beispielsweise das Fehlen von Genitalien und Impotenz (ebd.). Folglich kam es bei der Überwachung von „Eunuchen“ auch zu medizinischen Untersuchungen ihrer Körper, beispielsweise wenn „widernatürlicher Geschlechtsverkehr“ bewiesen werden sollte, aber auch, wenn die medizinische Diagnose der Impotenz vorgelegt werden musste, um ein Individuum überhaupt als „Eunuchen“ klassifizieren zu können. Im westlichen Indien wurden sogar Experimente mit Prostituierten durchgeführt, um die Impotenz von „Eunuchen“ zu belegen (Preston 1987: 375). In der Regel lieferten solche medizinischen Experimente und Untersuchungen jedoch keine klaren Antworten, und das koloniale medizinische Wissen war für den Staat bei der Implementierung einer vereinheitlichten und klaren Vorgehensweise zur Definition und Registrierung vermeintlicher „Eunuchen“ größtenteils nicht von Nutzen. Mit der Registrierung und Überwachung betraute Distriktbeamt*innen bevorzugten in der Regel unscharfe sittliche Kategorien über medizinische Diagnosen, da diese ihnen einen größeren persönlichen Handlungsspielraum in der Auslegung des Gesetzes gaben. Trotz einer unpräzisen terminologischen Festlegung der Person des „Eunuchen“ wurde diese umfassend gesetzlich kriminalisiert, in der Ausübung ihrer geschlechtlichen Identität eingeschränkt und ihre Körper einer extensiven Überwachung und medizinisch-invasiven Untersuchung unterworfen.

Gleichzeitig wurde den Personen, die zur Gruppe der „Eunuchen“ gerechnet wurden, eine kollektive Kriminalität unterstellt, was bis in die indische Gegenwart hinein Folgen hat, da beispielsweise *Hijras* auch heute noch als „öffentliches Ärgernis, eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und als Quelle der Verunreinigung“ angesehen werden (Hinchy 2014: 288). Die gesellschaftliche Stellung von Personen mit einer nichtbinären Geschlechtsidentität war vor 1871 trotz eines gewissen Außenseiterstatus nicht rein negativ konnotiert worden. Vielmehr nahmen beispielsweise *Hijras* eine

wichtige sozio-religiöse Rolle ein, die es ihnen erlaubte, bei wichtigen religiösen Festen, etwa bei Hochzeiten oder Geburten, durch tänzerische und musikalische Darbietungen ihren Lebensunterhalt zu verdienen (Hinchy 2014: 275). Folglich stellte die koloniale Kriminalisierung einen schwerwiegenden Einschnitt in die Lebensrealität vieler Menschen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität dar.

Geschlechtsspezifische Gewalt in kolonialen Bestrafungsinstitutionen: Das „widernatürliche Laster“ und Drahtkäfige in indischen Gefängnissen

Gleichgeschlechtliche Beziehungen in kolonialen Gefängnissen stellten das koloniale Regime vor disziplinäre Probleme, insbesondere, weil die betroffenen Institutionen eigentlich einen Reformierungsauftrag hinsichtlich der renitenten indischen Subjekte hatten (Arnold 1994: 148). Koloniale Strafinstitutionen beschäftigten sich folglich mit der Entwicklung von Disziplinierungstechnologien für „schwierige Gefangene“, zu denen auch „Sodomiten“ gezählt wurden. Aufgrund der räumlichen Gestaltung der meisten indischen Gefängnisse und dem Mangel an Einzelzellen war es fast unmöglich, der Unsittlichkeit verdächtigten Inhaftierte effizient zu überwachen, insbesondere nachts. Dies führte zu Unbehagen bei Gefängnisvorsteher*innen, die bemängelten, indische Gefängnisse seien „Ausbildungsschulen für Laster und Verbrechen“ (Carpenter 1868: 212) und dass „ungenügend bewachte“ Gefängnistteile zu der „Beibehaltung von Sodomie“ (NAI-J 1869) führen würden. Diese Zustände waren nicht mit der Idee der Zivilisierungsmission eines aufgeklärten kolonialen Staates vereinbar. Die schnellste Abhilfe der als skandalös empfundenen Zustände in indischen Gefängnissen hätte der Ausbau von Einzelzellen gebracht. Aufgrund der „vielen Anforderungen an die begrenzten Ressourcen der indischen Staatskasse“ (NAI-J 1868) wurde diese Lösung jedoch als zu teuer verworfen.

Nach langwierigen internen Debatten um die beste Strategie zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung der indischen Gefängnisse entwickelten zwei indische Gefängnisbeamte in den 1890er Jahren einen sogenannten indischen Drahtkäfig („Indian cubicle“) (NAI-Ja 1898). Es handelte sich um eine einem Käfig ähnliche Eisenkonstruktion, die aus Maschendrahtgewebe und verzinkten Eisentrennwänden bestand. Die Käfige waren so entworfen worden, dass sie in die Schlafsäle der Gefangenen eingepasst werden konnten, um diese in der Nacht separieren zu können und so „die moralische Verunreinigung der weniger verhärteten durch die verdorbenen Insassen“ zu verhindern (ebd.). Die Drahtkäfige waren eine billigere

Alternative zum Ausbau der Einzelzellen und versprachen eine „abschreckendere Wirkung als andere Optionen in der Unterdrückung von Verbrechen“ (NAI-Ja 1896[a]). Folglich wurde die Konstruktion zu Beginn mit viel Enthusiasmus begrüßt und von den zentralen Entscheidungsträger*innen eine „rasche Verbreitung der Drahtkäfige“ in allen indischen Gefängnissen angeordnet (NAI-Ja 1896[b]). Der Einbau der Drahtkäfige ging jedoch nur sehr langsam voran, weil ihre Herstellung und ihr Einbau teuer waren und ihre Effektivität unter Gefängnisbeamt*innen umstritten war. Für viele Gefangene in den Festland-Gefängnissen Indiens wurde die nächtliche Unterbringung in Drahtkäfigen jedoch schmerzhaft Realität. In den meisten Gefängnissen waren die Drahtkonstruktionen allerdings für jugendliche und „von Unsittlichkeit abhängig“ Inhaftierte reserviert (NAI-Ja 1899).

Die Kritiker*innen der Drahtkäfige verwiesen auf mögliche Gesundheitsrisiken dieser Form der nächtlichen Unterbringung und warnten vor „wahrscheinlichen Gesundheitsschäden“ (NAI-Ja 1898). Die Drahtkäfige waren so klein, dass in ihnen verwahrte Sträflinge weder stehen noch sitzen konnten. Die soliden Eisentrennwände zwischen den einzelnen Käfigen, die „unsittliche Praktiken“ und korrumpierende Gespräche in der Nacht unterbinden sollten, verhinderten eine richtige Belüftung der Käfige. Manche Beamte wiesen auch darauf hin, dass die Trennwände selbst sehr heiß werden konnten, und so die Gesundheit der Inhaftierten gefährdeten (ebd.). Hygienefragen in den Drahtkäfigen beschäftigten einige Verantwortliche, ebenso wie die mögliche Gefahr bei Feuersbrüchen wegen des „großen Risikos [...], dass die Schließtechnik der Käfige versagen könnte“ (NAI-Ja 1900). In den heißeren Jahreszeiten wurden die Eisenverstrebungen der Käfige unerträglich heiß und hinterließen durch Verbrennungen Narben auf der Haut der so verwahrten Häftlinge. Die Nutzung der Käfige wurde in den 1920er Jahren eingestellt (GoI 1920), aber die Episode verdeutlicht den kolonialen Einfallsreichtum in der Entwicklung von Technologien zur Disziplinierung „moralisch verdächtiger“ Sträflinge, die in diesem Fall auch schmerzhaft körperliche Eingriffe mit sich brachten.

Das Phantasma des mörderischen Sodomiten im Strafgefangenenlager auf den Andamanen

Die Bestrafungsinstitutionen dienten auch als Labore zur Entwicklung von Theorien über kriminelle und gewalttätige Veranlagungen von sexuell „devianten“ Männern. Im Strafgefangenenlager auf den Andamanen wurde auf der Grundlage von fragwürdigen Mordstatistiken vermehrt „Sodomie“ als Hauptmotivation für Morde an Mithäftlingen verstanden. Koloniale

Verantwortliche in der Strafgefängensiedlung verknüpften Mord dabei mit gleichgeschlechtlichem sexuellem Verlangen, Eifersucht und einer angeblich sexuell „abweichenden“ Männern innewohnende Neigung zur zwischenmenschlichen Gewalt.⁴ Ein Bericht über das Strafgefängenenlager aus dem Jahr 1890 stellte fest, dass „es zum Erhalt der Sittlichkeit und zur Verhinderung von mörderischen Übergriffen bereits als notwendig erachtet wurde, die jüngeren Gefangenen, die sich gewohnheitsmäßig widernatürlichen Vergehen hingeben, zu separieren“ (NAI-PB 1890). Die räumliche Gestaltung und die Organisationsstruktur der Strafgefängensiedlung ermöglichten einen großen Spielraum für verbotene Handlungen, insbesondere während der täglichen Arbeitszeiten, wenn Häftlinge in Arbeitstrupps in die bewaldeten Gebiete der Insel geschickt wurden und dabei oftmals nur von Aufseher*innen aus den Reihen der Häftlinge beaufsichtigt wurden. Die Empfehlung, verdächtige Sträflinge zu isolieren, war unter diesen Vorraussetzungen unmöglich umzusetzen.

Das koloniale Archiv wurde von Beamt*innen der Strafgefängensiedlung genutzt, um Narrative über sexuelle „Devianz“ und ihre vermeintliche Verknüpfung mit gewalttätigem Verhalten festzuhalten. In den Aufzeichnungen von kolonialen Richter*innen offenbart sich beispielsweise eine erstaunliche Bereitschaft, Eifersucht zwischen zwei männlichen Geliebten als Mordmotiv anzugeben. Neben Eifersuchtsattacken wurde auch die Idee einer romantischen Liebesaffäre als Erklärungen für tödliche Angriffe zwischen männlichen Sträflingen aufgeführt. Manche Richter*innen deuteten in eher vager Sprache die Möglichkeit ökonomischer Beziehungsverhältnisse hinter den angeblich romantischen Liebesbeziehungen an. Diese hätten als Formen der (erzwungenen) Prostitution interpretiert werden können, was jedoch die Anerkennung der Existenz asymmetrischer Machtverhältnisse und sexueller Gewalt zwischen Häftlingen vorausgesetzt hätte und folglich nicht weiter thematisiert wurde.

Ein aussagekräftiges Beispiel für die koloniale Verquickung von Mordfällen mit männlicher sexueller „Devianz“ stellt der Mordprozess gegen Apsar Ali im Jahr 1916 dar. Der Sträfling war 1907 des Mordes schuldig gesprochen und in die Strafgefängensiedlung nach Port Blair geschickt worden. Dort konnte er sich auf den Rang eines niederen Bediensteten hocharbeiten, bevor er wegen der Ermordung seines burmesischen Mithäftlings San Byu zum Tod verurteilt wurde. Dieser Fall zeigt symptomatisch die begrenzte Überwachungsmacht des Kolonialstaats in der Strafgefängensiedlung und den problematischen Einsatz von Häftlingswärter*innen und

4 Ludwig 2013: 5-8; vgl. zur allgemeinen Geschichte der Strafgefängensiedlung auch Sen 2000; Vaidik 2010.

Arbeitsaufseher*innen. Apser Ali brachte seinen Untergebenen San Byu „in den Wäldern der mittleren Andamanen um, wo sie [...] arbeiteten“, weil der „Verstorbene es ihm [Apser Ali] nicht erlaubt hatte, Sodomie mit ihm zu begehen“ (NAI-PB 1916[a]). Diese Darstellung impliziert, dass der Mörder aufgrund seiner höheren Stellung in der Sträflingshierarchie als Bediensteter des Kolonialstaats erwartete, sexuelle Gefallen von den ihm untergebenen Mithäftlingen einfordern zu können. Das koloniale Regime war derweil stark von der Arbeitskraft der Häftlingswärter*innen und -aufseher*innen abhängig und gab ihnen aus diesem Grund recht große Freiräume. Aufseher*innen aus den Reihen der Sträflinge beaufsichtigten beispielsweise kleine Arbeitstrupps, die an den Rändern des Strafgefangenenlagers ökonomischen Profit für den Kolonialstaat erwirtschafteten. Durch die Schaffung asymmetrischer Machtverhältnisse zwischen den Sträflingen und einer reduzierten Überwachungsleistung in Fällen von wirtschaftlicher Profitabilität machte sich das koloniale Regime mitschuldig an den mörderischen Übergriffen. In den kolonialen Aufzeichnungen lässt sich jedoch keine Selbstkritik bezüglich der Mitschuld an den Mordfällen erkennen. Stattdessen reichte kolonialen Richter*innen der Vorwurf der Sodomie als alleiniger Motivationsgrund für einen Mord aus, selbst in schwierig nachzuweisenden Fällen mit einer unzureichenden Beweislage. Der zuständige Richter im Prozess gegen Apser Ali erwähnte in seinem Urteil sich widersprechende Zeugenaussagen, wischte diese Unstimmigkeiten über den genauen Grund für die Ermordung San Byus aber mit der Bemerkung beiseite, dass Inhaftierte „in der Regel sehr verschwiegen in solchen Fällen“ seien (ebd.). Trotz eines Bittgesuchs Apser Alis wurde er Ende des Jahres 1916 gehängt und seine Akte mit dem Vermerk, es habe sich „sicherlich um das Motiv der Sodomie“ gehandelt, geschlossen (ebd.).

Die Häufigkeit von Mordfällen in der Strafgefangenensiedlung, die eigentlich zur Bestrafung und Reformierung der Häftlinge gedacht war, sorgte unter Kolonialbeamten*innen für Beunruhigung, da sie die Disziplinierungsmacht der Bestrafungsinstitutionen in Frage stellten. Die Verknüpfung von Mordfällen zwischen indischen Sträflingen mit „abweichendem“ Sexualverhalten kann vor diesem Hintergrund als koloniale Strategie der Schuldabwälzung verstanden werden. Sexuell „deviante“ Häftlinge wurden als intrinsisch gewalttätig porträtiert und so für den skandalösen, unsicheren und potenziell rechtsfreien Zustand der Strafgefangenensiedlung auf den Andamanen verantwortlich gemacht.

Gefängnisdisziplin und die Nachahmung sexueller Gewalt

Konkurrierende Vorstellungen von kolonialer Überwachung und Disziplinierungsmechanismen in Gefängnissen sowie ein Mangel an übergeordneter Kontrolle eröffneten Gefängnisvorsteher*innen im späten 19. Jahrhundert Räume zur Erprobung eigener Ideen zur Disziplinierung widerspenstiger Häftlinge. Diese inoffiziellen Bestrafungsformen in den Gefängnissen waren oft außergewöhnlich gewalttätig und waren durch eine rassisch begründete Hierarchie innerhalb der Kolonialgesellschaft sanktioniert, in der Weiße weitestgehend ungestraft Gewalt gegen (subalterne) Personen ausüben konnten (Rao 2006; Kolsky 2010a). Inoffizielle Bestrafungen ahmten manchmal auch Praktiken der nicht-heteronormativen Geschlechtsidentität wie Transvestismus aber auch Formen der sexuellen Gewalt nach. Hin und wieder verursachten extrem gewalttätige Formen der Bestrafung einen Skandal in offiziellen Kreisen, insbesondere wenn Häftlinge zu Tode kamen. In einem solchen Fall im Jahr 1868 ordnete der Leiter und Betriebsarzt des Rawalpindi-Gefängnisses in der Provinz Punjab, Dr. Lyons, für den Gefangenen Meer Baz die Verabreichung eines Einlaufes an, weil er den Inhaftierten verdächtigte, eine Krankheit vorzutäuschen, um nicht arbeiten zu müssen. In Folge der Verabreichung des Klistiers starb Meer Baz (PAL-J 1869). Dies hatte eine offizielle Untersuchung durch die Provinz- und Zentralregierung zur Folge. Der Bericht der Untersuchungskommission eröffnet einen Einblick in ein koloniales Gefängnis, in dem Bestrafungen für Häftlinge mit medizinischen Anwendungen, Scham und körperlicher Gewalt verknüpft wurden.

Dr. Lyon behauptete in seiner Stellungnahme, der Einlauf wäre aus rein medizinischen Gründen verabreicht worden und dass es ihm „nie in den Sinn gekommen war“, den Einlauf „als offizielle Bestrafung“ anzusehen (ebd.). Andere Aussagen gaben jedoch zu Protokoll, die Klistierspritze sei „in der Anwesenheit Dr. Lyons durch den indischen Arzt Nutta Sing und den Pfleger Mahomed-Buksh“ in einer sehr öffentlichen Weise „im offenen Hof vor den Zellen in der Anwesenheit einer Reihe von Zuschauenden“ verabreicht worden (ebd.). Der Untersuchungsbericht hebt die offensichtliche Öffentlichkeit des medizinischen Vorgangs hervor und hält fest, dass der Einlauf mit „gebührendem Hinblick auf Privatsphäre“ im Krankenhaus und nicht in einer Einzelzelle, jedoch auf keinen Fall im offenen Hof hätte verabreicht werden müssen (ebd.). Der Kommissionsbericht schließt mit einer vernichtenden Kritik an „Dr. Lyons Missachtung gewöhnlichen Anstands“, die „ernsten Tadel“ verdiene, während gleichzeitig die „unnötige und missbräuchliche Verschlimmerung der Gefühle des Patienten“ betont

werden (ebd.). Die im Bericht zusammengetragenen Aussagen verdeutlichen, dass die Verabreichung des Einlaufs kein medizinisch notwendiger Vorgang war, sondern eine körperliche Bestrafung, die durch die Nachahmung einer rektalen Vergewaltigung auf die Demütigung des Häftlings vor seinen Mitinsass*innen abzielte.

Der Kommissionsbericht vermittelt die sexualisierte Beschaffenheit der Bestrafung durch die Hervorhebung der Öffentlichkeit des medizinischen Prozedere und des Ziels der Verursachung von Schamgefühlen. Dr. Lyon gab selbst zu Protokoll, dass ihm bewusst war, dass „Inder gegenüber [einem Einlauf] Vorurteile“ hätten (ebd.) und der Bericht kritisiert ihn für die Nichtbeachtung von indischen Empfindlichkeiten. Koloniale Vorannahmen über eine vermeintlich indische Andersartigkeit werden in dem Versuch der Kommission deutlich, Wissen über eine spezifisch indische (und nicht universelle) Abneigung gegenüber Einläufen in der Befragung vom indischen medizinischen Personal abzurufen. Die Meinungen der befragten Mediziner*innen lege nahe, dass „allen Klassen der indischen Gesellschaft eine übertriebene Ablehnung“ von Einläufen gemein sei und die Anwendung eines Klistiers „Schamgefühle“ hervorrufen würde (ebd.). In diesem Kontext verweist der Bericht auch auf eventuelle ethnische und religiöse Besonderheiten in der Akzeptanz von Einläufen, indem „Pathanen und Mohammedanern allgemein“ eine besondere Abneigung zugeschrieben wird (ebd.). Die Hervorhebung einer angeblichen Sonderstellung von Pathanen und Muslimen verweist auf eine Trope des späten 19. Jahrhunderts, die männliche Pathanen auch in anderen Kontexten vermehrt mit „abweichendem“ Sexualverhalten in Verbindung brachte (Ludwig 2013: 8-10).

Die Untersuchung deckte auch auf, dass Dr. Lyon bereits in der Vergangenheit andere Erniedrigungsmethoden angewandt hatte, um „widerspenstige“ Insassen zu bestrafen. So hatte er beispielsweise männliche Gefangene in Frauenkleidung gekleidet und auf Eseln sitzend vor ihren Mithäftlingen vorgeführt. Der Bericht beschreibt diese Vorgänge als „außergewöhnliche Bestrafungen [...], die die bestrafte Personen der Lächerlichkeit preisgeben und Schande über sie bringen sollten“ (PAL-J 1869). Der Bericht prangert nicht die offensichtlich geschlechtsspezifische Natur der Bestrafungen an. Eine gendersensible Lesart des Berichtes über den Tod von Meer Baz zeigt jedoch, dass verschiedene Formen der geschlechtsspezifischen und sexualisierten Erniedrigung und Gewalt angewandt wurden, um indische Gefangene in kolonialen Bestrafungsinstitutionen zu disziplinieren und züchtigen.

Schlussgedanken

Dieser Beitrag hat verschiedene gewaltvolle Beziehungsgeflechte zwischen dem Kolonialstaat in Britisch-Indien und männlichen und nichtbinären Individuen thematisiert. Trotz ihrer vermeintlichen Marginalität in der hegemonialen Kolonialgeschichte Indiens eröffnen diese Randgeschichten wichtige Einsichten über koloniale Ideologien und ihre Abhängigkeit von der Ausübung von Zwang und Gewalt. Der Wille zur Beherrschung und Überwachung der indischen Bevölkerung erschuf mehrdeutige Konstellationen, in denen der Kolonialstaat indische, nicht-heteronormative Maskulinität als sexuell suspekt und intrinsisch gewalttätig darstellte, gleichzeitig aber selbst auch auf gewaltsame Weise in das Leben und die Körper von männlichen und nichtbinären „Abweichlern“ eingriff.

Die koloniale Regulierung und Kriminalisierung von gleichgeschlechtlicher Sexualität und nichtbinärer Geschlechtsidentität wirkt im postkolonialen Indien immer noch nach. Von einer bewussten Aufarbeitung der kolonialen Kriminalisierungs- und Rechtspraxis in der gegenwärtigen Gesellschaft kann jedoch nicht die Rede sein, da Debatten über Sexualmoral und Sittlichkeit selten historisch reflektiert werden. Vereinzelt regt sich Widerstand gegen die restriktive Gesetzgebung mit Bezug auf sexuelle Identitäten, wie beispielsweise die erfolgreichen Proteste gegen die Kriminalisierung von gleichgeschlechtlicher Sexualität unter Abschnitt 377 des indischen Strafgesetzbuches gezeigt haben. Trotzdem sind gesellschaftliche Diskriminierung und Marginalisierung und polizeiliche Verfolgung von nicht-heteronormativen Lebensentwürfen weiterhin an der Tagesordnung (Bhan 2005; Narrain & Bhan 2005; Ruduša 2019).

Literatur

- Alter, Joseph F. (1994): „Celibacy, Sexuality, and the Transformation of Gender into Nationalism in North India“. In: *Journal of Asian Studies*, Bd. 53, Nr. 1, S. 45-66 (<https://doi.org/10.2307/2059526>).
- Anderson, Clare (2004): *Legible Bodies: Race, Criminality and Colonialism in South Asia*. Oxford.
- Arnold, David (1994): „The Colonial Prison: Power, Knowledge and Penology in 19th-Century India“. In: Arnold, David, & David Hardiman (Hg.): *Subaltern Studies VIII*. New Delhi, S. 148-187.
- Arondekar, Anjali (2009): *For the Record. On Sexuality and the Colonial Archive in India*. Durham & London (<https://doi.org/10.1215/9780822391029>).
- Bhan, Gautam (2005): „Challenging the Limits of Law. Queer Politics & Legal Reform in India“. In: Narrain & Bhan 2005, S. 40-48.
- Bose, Brinda, & Subhabrata Bhattacharyya (Hg.) (2007): *The Phobic and the Erotic. The Politics of Sexualities in Contemporary India*. London.

- Bristow, Joseph (2007): *Sexuality*. New Delhi.
- Carpenter, Mary (1868): *Six Months in India. Volume II*. London.
- Cohn, Bernard S. (1996): *Colonialism and its Form of Knowledge. The British in India*. Princeton, US-NJ.
- Cooper, Frederick (2007): *Kolonialismus denken. Konzepte und Theorien in kritischer Perspektive*. Frankfurt a.M.
- Dirks, Nicholas (2006): *The Scandal of Empire. India and the Creation of Imperial Britain*. New Delhi (<https://doi.org/10.4159/9780674034266>).
- Fischer-Tiné, Harald, & Michael Mann (Hg.) (2004): *Colonialism as Civilizing Mission. Cultural Ideology in British India*. London.
- Gol – Government of India (1920): *Report of the Indian Jails Committee, 1919-1920. Volume I. Report and Appendices*. Simla.
- Heath, Deana (2016): „Torture, the State, and Sexual Violence against Men in Colonial India“. In: *Radical History Review*, Nr. 126, S. 122-133 (<https://doi.org/10.1215/01636545-3594469>).
- Hinchy, Jessica (2013): „Troubling Bodies: ‚Eunuchs‘, Masculinity and Impotence in Colonial North India“. In: *South Asia History and Culture*, Bd. 4, Nr. 2, S. 196-212 (<https://doi.org/10.1080/19472498.2013.768845>).
- Hinchy, Jessica (2014): „Obscenity, Moral Contagion and Masculinity: Hijras in Public Space in Colonial North India“. In: *Asian Studies Review*, Bd. 38, Nr. 2, S. 274-294 (<https://doi.org/10.1080/10357823.2014.901298>).
- Jansen, Jan, & Jürgen Osterhammel (2012): *Kolonialismus. Geschichte, Formen, Folgen*. München.
- Kolsky, Elisabeth (2010a): *Colonial Justice in British India: White Violence and the Rule of Law*. Cambridge.
- Kolsky, Elisabeth (2010b): „The Body Evidencing the Crime: Rape on Trial in Colonial India“. In: *Gender & History*, Bd. 22, Nr. 1, S. 109-130 (<https://doi.org/10.1111/j.1468-0424.2009.01581.x>).
- Ludwig, Manju (2013): „Murder in the Andamans: A Colonial Narrative of Sodomy, Jealousy and Violence“. In: *South Asia Multidisciplinary Academic Journal*, <http://samaj.revues.org/3633>, letzter Aufruf: 28.3.2020 (<https://doi.org/10.4000/samaj.3633>).
- Ludwig, Manju (2020): „Bodies in Pain: Violence and Sexually ‚Deviant‘ Male and Transgender Bodies in Colonial India, 1862-1922“. In: Atwal, Jyoti, & Iris Flessenkämper (Hg.): *Gender and Violence in Historical and Contemporary Perspectives. Situating India*. Abingdon, S. 95-109 (<https://doi.org/10.4324/9780429328572-6>).
- Metcalf, Thomas R. (1998): *Ideologies of the Raj*. Cambridge.
- Narrain, Arvin, & Gautam Bhan (Hg.) (2005): *Because I Have a Voice. Queer Politics in India*. New Delhi.
- Pande, Ishita (2013a): „Sorting Boys and Men: Unlawful Intercourse, Boy-Protection, and the Child Marriage Restraint Act in Colonial India“. In: *The Journal of the History of Childhood and Youth*, Bd. 6, Nr. 2, S. 332-358 (<https://doi.org/10.1353/hcy.2013.0029>).
- Pande, Ishita (2013b): „Phulmoni’s Body: The Autopsy, the Inquest and the Humanitarian Narrative of Child Rape in India“. In: *South Asian History and Culture*, Bd. 4, Nr. 1, S. 9-30 (<https://doi.org/10.1080/19472498.2012.750453>).
- Pierce, Steven, & Anupama Rao (Hg.) (2006): *Discipline and the Other Body. Correction, Corporeality, Colonialism*. Durham.
- Pierce, Steven, & Anupama Rao (2006a): „Discipline and the Other Body: Humanitarianism, Violence, and the Colonial Exception“. In: Pierce & Rao 2006, S. 1-35 (<https://doi.org/10.1215/9780822387930-001>).

- Preston, Laurence (1987): „A Right to Exist: Eunuchs and the State in Nineteenth-Century India“. In: *Modern Asian Studies*, Bd. 21, Nr. 2, S. 371-387 (<https://doi.org/10.1017/S0026749X00013858>).
- Radhakrishna, Meena (2008): *Dishonoured by History: Criminal Tribes and British Colonial Policy*. New Delhi.
- Rao, Anupama (2006): „Problems of Violence, States of Terror: Torture in Colonial India“. In: Pierce & Rao 2006, S. 151-185 (<https://doi.org/10.1215/9780822387930-006>).
- Reddy, Gayatri (2005): *With Respect to Sex. Negotiating Hijra Identity in South India*. London (<https://doi.org/10.7208/chicago/9780226707549.001.0001>).
- Ruduša, Daina (2019): *One Year On Since Repeal of Section 377 in India: a Third of the World's Countries Continue to Criminalize Same-Sex Relations*. <https://outrightinternational.org/content/one-year-repeal-section-377-india-third-world%E2%80%99s-countries-continue-criminalize-same-sex>, letzter Aufruf: 26.3.2020.
- Said, Edward (1995): *Orientalism. Western Conceptions of the Orient*. London.
- Sangari, Kumkum (Hg.) (1989): *Recasting Women. Essays in Colonial History*. New Delhi.
- Sen, Satadru (2000): *Disciplining Punishment: Colonialism and Convict Society in the Andaman Islands*. New Delhi.
- Sen, Satadru (2004): „A Separate Punishment: Juvenile Offenders in Colonial India“. In: *The Journal of Asian Studies*, Bd. 63, Nr. 1, S. 81-104 (<https://doi.org/10.1017/S0021911804000075>).
- Singha, Radhika (1998): *A Despotism of Law. Crime and Justice in Early Colonial India*. New Delhi.
- Sinha, Mrinalini (1995): *Colonial Masculinity. The ‚Manly Englishman‘ and the ‚Effeminate Bengali‘ in the Late Nineteenth Century*. New Delhi.
- Sinha, Mrinalini (1999): „Giving Masculinity a History: Some Contributions from the Historiography of Colonial India“. In: *Gender and History*, Bd. 11, Nr. 2, S. 445-460 (<https://doi.org/10.1111/1468-0424.00155>).
- Spivak, Gayatri (1988): „Can the Subaltern Speak?“ In: Nelson, Cary (Hg.): *Marxism and the Interpretation of Culture*. Basingstoke, S. 271-315 (https://doi.org/10.1007/978-1-349-19059-1_20).
- Vaidik, Aparna (2010): *Imperial Andamans: Colonial Encounter and Island History*. Basingstoke (<https://doi.org/10.1057/9780230274884>).
- Vanita, Ruth, & Saleem Kidwai (Hg.) (2008): *Same-Sex Love in India. A Literary History*. New York, US-NY.
- Weeks, Jeffrey (1981): *Sex, Politics and Society. The Regulation of Sexuality since 1800*. London.

Quellen

National Archive of India (NAI):

- NAI, Foreign, Frontier, File 12-20(A), 1907.
- NAI, Foreign, Internal, File 111-112(B), 1903.
- NAI, Home, Jails, File 11-92, 1896[a] (<https://doi.org/10.2307/1881728>).
- NAI, Home, Jails, File 72-100, 1896[b].
- NAI, Home, Jails, File 61-91, 1898.
- NAI, Home, Jails, File 127-129, 1899 (<https://doi.org/10.1002/mmnd.48018990124>).
- NAI, Home, Jails, File 20-37(A), 1900.
- NAI, Home, Judicial, File 22(B), 1868.
- NAI, Home, Judicial, File 55-72(A), 1869.

NAI, Home, Judicial, File 55-59(A), 1870.
NAI, Home, Judicial, File 159-161(A), 1877.
NAI, Home, Port Blair, File 1-3, 1880.
NAI, Home, Port Blair, File 74-78(A), 1890.
NAI, Home, Port Blair, File 17-20(B), 1916[a].
NAI, Home, Port Blair, File 57-65(B), 1916[b].

Punjab Archives Lahore (PAL):

PAL, Home, Judicial, File 12(A), 1869.
PAL, Home, Judicial, File 22(A), 1871.

U.P. State Archives, Lucknow (UPSAL)

UPSAL, Home, Judicial (Criminal), Proceedings 1-2, 1884.

Anschrift der Autorin:

Manju Ludwig

manju.ludwig@sai.uni-heidelberg.de